

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z46.006/0005-I 5/2016**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV 6  
Johannesgasse 6  
1010 Wien

Betrifft: Abgabenänderungsgesetz 2016  
Verordnung betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung  
Verordnung zur Änderung der Verordnung, mit der die Anforderungen an eine elektronische Rechnung bestimmt werden.

Zu GZ: BMF-010000/0027-VI/1/2016

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu den Entwürfen eines Abgabenänderungsgesetzes 2016, der Verordnung betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung und der Verordnung zur Änderung der Verordnung, mit der die Anforderungen an eine elektronische Rechnung bestimmt werden, wie folgt Stellung:

Zu Art 1 Z 16 (§ 124b Z 270 lit. c EStG 1988):

Gegen die vorgeschlagene Bestimmung besteht prinzipiell kein Einwand. Es möge aber geprüft werden, ob für die Zuschreibungsrücklage nach lit. c auch die Anordnung des § 124b Z 207 lit. b gilt, und ob es gewollt ist, dass der in dieser Rücklage erfasste Betrag gemäß § 906 Abs. 32 zweiter Satz UGB in der Bilanz unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten gesondert ausgewiesen werden kann.

Zu Art. 8 Z 10 (§ 292 BAO):

§ 292 BAO sieht – sichtlich als Spezialnorm zu dem derzeit in parlamentarischer Behandlung stehenden Vorschlag für einen neuen § 8a VwGVG – vor, dass für den Fall der Bewilligung der Verfahrenshilfe durch das Verwaltungsgericht stets ein Wirtschaftstreuhänder zum Verfahrenshelfer zu bestellen ist. Diese Bestimmung hat zwar ein gewisses Vorbild in § 77 FinStrG, lässt aber unberücksichtigt, dass neben Wirtschaftstreuhändern (vgl. § 3 Abs. 1 Z 3 WTBG) selbstverständlich auch Rechtsanwälte zur Vertretung in Abgabeverfahren (auch) vor den Verwaltungsgerichten berechtigt und befugt sind.

Es erscheint daher nicht sachgerecht, dass die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten nach der BAO einzig Wirtschaftstreuhänder zu Verfahrenshelfern bestellen können sollen. Die Entscheidung, ob es nun zur Begebung eines Wirtschaftstreuhänders oder eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe kommt, sollte vielmehr im Einzelfall dem Verwaltungsgericht überlassen bleiben.

Im vorgeschlagenen Gesetzestext ließe sich ein entsprechendes Regime durch folgende Änderungen im vorgeschlagenen § 292 Abs. 10 und 11 BAO bewerkstelligen:

„(10) Das Verwaltungsgericht hat über den Antrag mit Beschluss zu entscheiden. Hat das Gericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen und erachtet es die Bestellung eines Rechtsanwalts zum Verfahrenshelfer als sachgerecht, so hat es nach § 8a Abs. 6 VwGVG vorzugehen; § 8a Abs. 7 ff. VwGVG ist anzuwenden.

(11) Ist aus der Sicht des Verwaltungsgerichts die Begebung eines Wirtschaftstreuhänders als Verfahrenshelfer angezeigt, so hat es die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hievon zu benachrichtigen. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder hat mit Beschluss ... .“

#### Zu Art. 11 Z 3 (§ 37 Abs 5 AbgEO)

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist die Anordnung über die Nichtanwendbarkeit des FAGG in § 37 Abs. 5 der Abgabenexekutionsordnung prinzipiell verzichtbar, weil das FAGG auf Maßnahmen im Rahmen der Zwangsvollstreckung – seien diese auch mit „Verkauf“ titulierte – mangels Vorliegens eines privatrechtlichen Vertrags im Sinn des FAGG nicht anwendbar ist. Um Rechtsklarheit für den Anwender zu schaffen, kann die Textierung allerdings durchaus beibehalten werden.

#### Zu § 1 Z 3 der Verordnung der Bundesministerin für Finanzen zur Änderung der Verordnung mit der die Anforderungen an die elektronische Rechnung bestimmt werden (E-Rechnungs-UStV):

Das Instrument des elektronischen Siegels wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG eingeführt. Nach Art. 35 Abs. 2 der Verordnung gilt für ein qualifiziertes elektronisches Siegel die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist. Gegen den Vorschlag, das Instrument des qualifizierten elektronischen

Siegels in § 1 Z 3 E-Rechnung-UStV aufzunehmen, besteht daher kein Einwand.

Um aber klarer zum Ausdruck zu bringen, dass das Instrument des qualifizierten elektronischen Siegels erst mit der eingangs angeführten Verordnung eingeführt wurde, sollten die Erläuterungen dahingehend geändert werden, dass im ersten Satz der Passus „und Art. 3 Nr. 27“ gestrichen und der folgende Satz als vorletzter Satz aufgenommen wird: „§ 1 Z 3 der Verordnung soll daher auch auf Art. 3 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABI. Nr. L 257 vom 28.08.2014, S. 73 in der Fassung der Berichtigung, ABI. Nr. L 155 vom 14.06.2016, S. 44 verweisen“.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 11. November 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt